



HVBG

HVBG-Info 06/1992 vom 27.02.1992, S. 0536 - 0541, DOK 311.13/017

UV-Schutz für einen ehrenamtlichen Helfer (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO) bei einer Brauchtumsveranstaltung - BSG-Beschluß vom 19.07.1990 - 2 BU 43/90 - und Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.01.1991 - L 3 U 55/90

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO für einen ehrenamtlichen Helfer einer Stadt bei einer Brauchtumsveranstaltung ("Winzinger Kerwe");

hier: Eintritt der Rechtskraft des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 31.1.1990 - L 3 U 124/89 - nach BSG-Beschluß vom 19.7.1990 - 2 BU 43/90 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hatte mit Urteil vom 31.1.1990 - L 3 U 124/89 - (vgl. HV-INFO 1990, S. 1240-1245) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Bei der "Winzinger Kerwe" und der Eröffnungsveranstaltung "Erstürmung des Winzinger Tores" handelt es sich um städtische Veranstaltungen. Die Mithilfe beim Auf- und Abbau des Tores ist auch dann eine ehrenamtliche Tätigkeit i.S. von § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO, wenn der Verletzte nicht zuletzt aufgrund seiner Stellung als Vereinsvorsitzender der "Winzina" - für seinen Verein tätig wurde und tätig werden sollte.

Das BSG hat mit Beschluß vom 19.7.1990 - 2 BU 43/90 - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.